

## **TIERHEIMORDNUNG des Tierheims Rhein-Berg des Tierschutzvereins des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. in Kürten**

Auf Grundlage des § 3 der Satzung des Tierschutzvereins des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. in Kürten wird folgende Tierheimordnung erlassen:

### **I. Präambel**

Tierheime sind gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die aus der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine gemeinnützige und humanitäre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Die wesentliche Funktion eines Tierheimes besteht darin, in Not geratenen Tieren aller Art sofort und unbürokratisch eine Bleibe und Versorgung zu bieten. Die Rückgabe von Fundtieren an den Besitzer sowie die Vermittlung von Abgabetieren und herrenlosen Tieren an Tierfreunde ist die wichtigste Aufgabe von Tierschutzvereinen mit Tierheimen. Damit unterscheiden sich Tierheime grundsätzlich von gewerblichen Haltungen, bei denen in erster Linie kommerzielle Aspekte eine Rolle spielen. Das Tierheim ist das Aushängeschild des Tierschutzvereines. Ein wichtiges Kriterium ist die Transparenz. Die Haltungs- und Pflegebedingungen eines Tierheimes müssen für jeden Interessierten erkennbar und einsehbar sein.

Das Tierheim ist weder ein Ersatz noch eine Alternative zur privaten Tierhaltung, denn bei allen Bemühungen ist es nicht immer möglich, den Tierheimtieren soviel Zuwendung zukommen zu lassen, wie es im Privathaushalt vorausgesetzt werden kann.

Tierheime, die der Tierheimordnung gerecht werden, erhalten nach Empfehlung des beratenden Tierarztes das Gütesiegel „Tierheim nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes e.V.“.

### **II. Zuständigkeiten**

Der Betreiber des Tierheimes in Kürten ist der Tierschutzverein des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. Zur Führung eines Tierheimes müssen die im § 11 Absatz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Voraussetzungen erbracht werden.

#### **1. Tierheimpersonal**

Der Vorstand ernennt einen Tierheimleiter und stellt nach Möglichkeit und Bedarf hauptamtliche Tierpfleger ein oder benennt ehrenamtliche Tierpfleger. Darüber hinaus ist für die regelmäßige gesundheitliche Vorbeugung des Tierheimpersonals (Schutzimpfungen gegen Tollwut, Tetanus, FSME Immun, Influenza etc. und ggfl. Blutgruppen- mit Rhesusfaktorbestimmung) Sorge zu tragen. Ebenso hat der Vorstand die kontinuierliche tierärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Der Tierheimleiter oder ein verantwortlicher Tierpfleger muss die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 TierSchG besitzen. Dem Tierheimpersonal ist eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen, besonders was Tierverhalten, Tierhygiene u.a. betrifft.

#### **2. Weisungsbefugnis**

Der Tierheimleiter ist dem Tierheimpersonal gegenüber in Fragen der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere weisungsbefugt. Anordnungen des Tierarztes zur Behandlung im Seuchenfall oder hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere

oder Tiergruppen haben unbedingt Vorrang. Das Tierheimpersonal hat das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere betreffen, und die Bestimmungen dieser Tierheimordnung gegenüber Dritten durchzusetzen. Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern des Tierschutzvereines bei Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere wird von dem nach § 11 TierSchG Verantwortlichen, dem Vorstand oder den von ihm beauftragten Personen geregelt.

### **III. Räumlichkeiten**

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sollte ein Tierheim aus folgenden Abteilungen, die entsprechend gekennzeichnet sind, bestehen:

- Quarantänestation für Hunde, Katzen, Vögel, Kleinsäuger und andere Tiere
- in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation
- artgerechte Normalunterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tierheiminsassen.
- Die Haltung von Hunden in Gruppen ist aufgrund ihrer Tiergerechtheit einer Haltung in Einzelzwingern vorzuziehen. Tierheime, die die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung haben, sollten auf diese Haltungsform umstellen.
- Auslaufflächen für Hunde, Katzen und andere Tiere
- eventuell Stationen für Pensionstiere
- Tiertrainingsgelände.

Die Quarantänestation und die Krankenstation müssen räumlich so voneinander und von den übrigen Stationen getrennt sein, dass eine Infektionsgefahr für die dort gehaltenen Tiere weitgehend ausgeschlossen werden kann. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr getroffen werden.

#### **1. Betretungsrecht**

Die Innenräume der Quarantänestation, der Krankenstation und Pensionstierabteilung dürfen nur vom Tierheimpersonal und dem behandelnden Tierarzt betreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Tierheimleitung oder des Vorstands (bzw. der Geschäftsführung). Das Tierheimpersonal muss hierbei bestimmte Schutzbestimmungen einhalten. So ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Betreten der Quarantäne- und Krankenstationen die Arbeitskleidung gewechselt wird und die hygienischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Die Innenräume der Normalunterkünfte sollten verschlossen sein und nur in Begleitung des Tierheimpersonals betreten werden.

### **IV. Tierpflege**

#### **1. Ernährung und Pflege**

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung des Tierheimleiters, der Mitarbeiter im Tierheim bzw. des Sachkundigen. Ohne Absprache mit diesen und ohne Kontrolle durch das Tierheimpersonal darf kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig

versorgt werden. Qualität und Menge von Futter und Trinkwasser sowie besondere Einschränkungen werden vom verantwortlichen Sachkundigen, eventuell in Absprache mit dem Tierarzt, festgelegt. Die Durchführung von regelmäßigen tierarztspezifischen Pflegemaßnahmen – wie Haut- und Fellpflege – liegt ebenfalls in der Verantwortung des Sachkundigen. Es muss gewährleistet sein, dass ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, möglich ist. Die Tiere sollten dabei gegebenenfalls auch zur vorübergehenden Betreuung in geeignete Hände weitergegeben werden. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere brauchen eine besondere Betreuung. Das Spazieren führen der Hunde ist mit der Tierheimleitung oder den hierfür verantwortlichen Personen abzustimmen. An Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Hunde ohne schriftliche Einwilligung der Eltern zum Spaziergehen nicht herausgegeben werden. Kinder unter 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Personen, die Hunde Spazieren führen, sollten einen entsprechenden Sachkundenachweis haben bzw. diesen anstreben.

## **2. Medizinische Versorgung**

Neu aufgenommene Tiere sollten nach Möglichkeit sofort nach ihrer Einlieferung in Abhängigkeit von ihrer Herkunft entweder in einen Quarantänebereich oder eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone verbracht werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die Eingewöhnungsphase mit erheblichem Stress für das Tier verbunden ist und daher die Gefahr des massenhaften Ausscheidens von Krankheitserregern gegeben ist. Sie sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Grunduntersuchung vorzustellen. Diese Tiere sind, soweit notwendig, wie folgt zu behandeln, wenn sie nicht durch ihre Besitzer wieder abgeholt werden:

- *Wurmkuren*
- *Bekämpfung von Ektoparasiten (Zecken, Flöhe, etc.)*
- *Die Tiere müssen je nach Seuchenlage gegen alle wichtigen Infektionskrankheiten geimpft werden.*
- *Spätestens vor Abgabe an einen Dritten sollte ein Tier gekennzeichnet und registriert werden (Chip).*

Katzen sollen, wenn möglich, kastriert abgegeben werden. Sollte ein Tierheim finanziell nicht in der Lage sein, die beschriebenen vorbeugenden Maßnahmen durchführen zu lassen, so sind die Erwerber im Abgabevertrag zu verpflichten, diese Maßnahmen so schnell wie möglich durchführen zu lassen. Medizinische Eingriffe und Injektionen dürfen nur vom Tierarzt bzw. von ausgebildetem Personal vorgenommen werden. Im Tierheim befindliche kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen. Der Tierarzt sollte in angemessenen Abständen eine umfassende Untersuchung aller Tierheiminsassen vornehmen, damit krankhafte körperliche Veränderungen, Parasitenbefall sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können. Er weist den Vorstand auf eventuell notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere hin. Das Tierheim führt geeignete Aufzeichnungen, in denen Tierart und Rasse, Geschlecht und besondere Merkmale sowie das Einlieferungsdatum und Daten über das Alter des Tieres eingetragen werden. Dort sind ebenfalls alle Daten über die

durchgeführten tierärztlichen und tierpflegerischen Maßnahmen sowie Daten über die Vermittlung oder den sonstigen Verbleib des Tieres einzutragen.

## **V. Belegung des Tierheimes**

Auch wenn in jedem Tierheim nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, sind Fund- und Abgabetierye grundsätzlich in die Obhut des Tierschutzvereines zu übernehmen. Bevor es zu einer Überbelegung kommt, sollte versucht werden, Tiere in ein benachbartes Tierheim oder eine sonstige geeignete Einrichtung zu überführen.

### **1. Aufnahme von Pensionstieren**

Pensionstiere dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn das erforderliche Platzangebot für Fund- und Abgabetierye dadurch nicht eingeschränkt wird. Pensionstiere müssen einen vorschriftsmäßigen Impfschutz haben, der durch ein tierärztliches Zeugnis (Impfpass) nachzuweisen ist. Katzen müssen gegen Katzenseuche (Panleukopenie) und Katzenschnupfen (Inf. Rhinotracheitis), Hunde gegen Staupe, ansteckende Leberentzündung (HCC.), Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. In tollwutgefährdeten Gebieten ist zu empfehlen, die Tollwutimpfung zu verlangen. Alle Nachweise sollten nicht älter als ein (1) Jahr sein. Ein evtl. steuerlicher Nachweis als auch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für das Pensionstier ist vorzuweisen.

### **2. Aufnahme von Wildtieren**

Wildtiere können in einem Tierheim grundsätzlich nur in Notfällen Aufnahme finden. Sie sollten, soweit dies mit dem Gesundheitszustand der Tiere vereinbar ist, so schnell wie möglich wieder in die Freiheit gesetzt oder, soweit es sich um nicht einheimische Tiere handelt, an eine geeignete Einrichtung abgegeben werden. Wenn keine andere Lösung gefunden werden kann, müssen artgemäße und verhaltensgerechte Haltungsbedingungen für Wildtiere im Tierheim gewährleistet sein.

### **3. Aufnahme von frei lebenden Katzen**

Wenn keine Aussicht besteht, frei lebende Katzen an das Leben unter Menschen zu gewöhnen, sind sie nach Kastration und Gesundung wieder in ihren gewohnten, oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen geeigneten Lebensraum zu entlassen. Sie müssen vor der Freilassung durch ein geeignetes Verfahren gekennzeichnet werden. Der Tierschutzverein sollte versuchen, die Versorgung dieser Tiere in Freiheit durch Tierfreunde zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

## **VI. Abgabe von Tieren**

Der Tierschutzverein darf nur voll geschäftsfähigen Personen (d. h. mit dem Eintritt der Volljährigkeit) Tiere überlassen. Tierheimtiere werden nach den in den Musterabgabeverträgen enthaltenen Mindestregeln abgegeben. Katzen sollen wenn möglich nur kastriert abgegeben werden. Andernfalls ist der Erwerber im Abgabevertrag zu verpflichten, diese Tiere so schnell wie möglich kastrieren zu lassen. Bekannte Eigenarten wie Kinderfreundlichkeit, Bissigkeit, Drang zum Entweichen etc. sind im Abgabevertrag ausdrücklich zu vermerken.

## **VII. Einschläfern von Tieren**

### **1. Grundsatz**

*a) Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.*

*b) Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die schmerzlose Einschläferung ist nur vom Tierarzt zu entscheiden und durchzuführen.*

### **2. Ausnahmen**

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Einschläferung unumgänglich:

*a) Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder*

*b) bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen.*

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen aus benachbarten Tierheimen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über die Einschläferung von einer Kommission getroffen werden. Die Kommission muss möglichst aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel dem Tierheimleiter und der Betreuungsperson) und zwei Tierärzten, von denen einer nach Möglichkeit Amtstierarzt sein sollte, bestehen. Über jeden einzelnen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

## **VIII. Inkrafttreten**

**Diese Tierheimordnung tritt zusammen mit der neuen Satzung (Beschlossen durch Mitgliederversammlung) mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.**

**1. Vorsitzender    2. Vorsitzender    Geschäftsführung    Kassenwart**